

KURZARBEITERGELD RICHTIG UND ERFOLGREICH UMGESETZT

Ein Instrument zur Krisenbewältigung tritt während der Corona-Pandemie aus der Nische ins Rampenlicht

Das Kurzarbeitergeld bietet für Arbeitgeber die Möglichkeit, bei temporärem Auftragsrückgang flexibel und schnell zu reagieren. Eingearbeitete Mitarbeiter werden gehalten und die eingespielten Arbeitsabläufe können jederzeit wieder aufgenommen werden. Gesamtwirtschaftlich hat sich dieses Instrument bereits in der Finanzmarktkrise bewährt. In der Praxis stecken die Tücken jedoch meistens im Detail. Herausfordernd ist, dass gleichzeitig zur Beantragung des Kurzarbeitergeldes noch andere Problemstellungen zu bewältigen sind.

Die Einführung und Beantragung des Kurzarbeitergeldes wurde im Rahmen der Covid-19-Pandemie deutlich erleichtert durch die Verlängerung der Bezugsdauer auf 24 Monate, die Zugangsgrenze von 10 % des Arbeits- und Entgeltausfalls, den Anspruch bei Leiharbeit, die Hinzuverdienstmöglichkeiten und den Verzicht auf vorrangigen Aufbau negativer Arbeitssalden. Darüber hinaus genießen Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeitergeld beantragt und durchgeführt haben, das Privileg höherer Erstattungen für die betroffenen Mitarbeiter. Ohnedies ist der Vorteil des Kurzarbeitergeldes die Gewährung

einer echten Verlustdeckung. Nachteilhaft ist, dass die Arbeitskraft der Mitarbeiter während der Kurzarbeit nicht zur Verfügung steht und keine Kündigungen erfolgen dürfen.

Eine Klärung, ob die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld vorliegen, beginnt mit der Beurteilung der betroffenen Betriebsteile mit niedrigerem Arbeitsanfall. Weiterhin muss das Kurzarbeitergeld wirksam vereinbart worden sein, da eine sachliche Begründung, Form und Art der Zustimmung durch die betroffenen Mitarbeiter einschließlich deren Mitarbeitervertretungen vorliegen müssen.

Der Prozess des Kurzarbeitergeldes beginnt mit der form- und fristgerechten Beantragung und endet mit der Bewilligung und Auszahlung. Die tatsächlich gelebte Umsetzung muss in Einklang mit dem Bewilligungsbescheid stehen und die Dokumentation den Mindestanforderungen

(insb. bei schwankenden Arbeitseinsätzen) genügen. Hinzu kommt, dass die Lohnabrechnungsprogramme die Vielzahl an Varianten nur begrenzt beherrschen. Infolgedessen ist es in der Praxis anspruchsvoll, die Lohn- und Gehaltsabrechnungen mit Kurzarbeitergeld sachgerecht zu erstellen.

Das Kurzarbeitergeld ist ein wertvolles Instrument, die betriebswirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit auch in der Covid-19-Krise über einen längeren Zeitraum zu erhalten, da die Mitarbeiter quasi auf Abruf bereitstehen. Die gestellten Kurzarbeitergeld-Anträge werden jetzt sukzessive überprüft. Soweit die Spielregeln eingehalten wurden, kann der betriebswirtschaftliche Nutzen auch durch spätere Prüfung nicht geschmälert werden. Das Risiko zur Rückzahlung, Verzinsung und Strafzahlung kann z. B. durch Selbstevaluation signifikant reduziert werden.

THORSTEN HUNSALZER

Gehrke Econ
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung |
Rechtsberatung | Unternehmensberatung
Hannover

RECHTSANWALT

Thorsten Hunsalzer ist seit 2004 als Rechtsanwalt zugelassen und ist seitdem in überregionalen Kanzleien tätig. In den Jahren 2016 bis 2019 wurde er regelmäßig zum Insolvenzverwalter bestellt. Seit 2020 ist er bei Gehrke Econ tätig. Er berät mittelständische Unternehmen in Norddeutschland im Bereich Restrukturierung, Sanierung und Arbeitsrecht. Sein Fokus liegt auf der Vermeidung von Insolvenzen.

NILS-FREDERIK ILSE

Gehrke Econ
Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung |
Rechtsberatung | Unternehmensberatung
Hannover

WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER

Nils-Frederik Ilse war nach seinem Studium in Göttingen bei internationalen Wirtschaftsprüfungskanzleien tätig. Seit 2011 ist er bei Gehrke Econ als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig und seit 2018 Geschäftsführer. Schwerpunktmäßig berät er im Bereich Rechnungswesen, (IT-)Prozessoptimierung und Datenanalyse. Hierneben befasst er sich mit der Prüfung von mittelständischen und kapitalmarktorientierten Unternehmen.